

Abwägungstabelle vom 25. August 2020

95. Änderung des **Flächennutzungsplanes**, der Samtgemeinde Elbtalaue

Stellungnahmen zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbtalaue im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Zeitraum der Beteiligung: 07. Juli 2020 bis einschließlich 13. August 2020

(Verlängerung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zum 21.08.2020)

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Lüchow-Dannenberg – Der Landrat	12.08.2020
Wasserverband Dannenberg-Hitzacker	08.07.2020
Landkreis Lüneburg - Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung	21.07.2020
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg	24.07.2020
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Regionalreferat Lüneburg	27.07.2020
Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-D./Uelzen – Sachgebiet Verkehr	27.07.2020
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA LG)	28.07.2020
Landkreis Uelzen – Der Landrat	30.07.2020
Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	10.08.2020

Anregungen und Hinweise

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt **45** Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt **9** Stellungnahmen eingegangen.

Von den übrigen **36** kontaktierten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie sonstigen städtischen Dienststellen liegen keine Stellungnahmen vor. Gemäß Klarstellung im Anschreiben zur Beteiligung wird in diesen Fällen davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

A. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 7. Juli 2020 bis einschließlich 13. August 2020 (Verlängerung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zum 21.08.2020)

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen:

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Der Landrat

1.1.	Hinweis auf § 1 a Abs. 5 BauGB aufnehmen Begründung, Umweltbericht, Seite 30, Schutzgut Klima: Es ist nicht dargelegt, mit welchen Maßnahmen dem Klimaschutz gem. § 1 a Abs. 5 BauGB Rechnung getragen wird. Sofern die erwähnte Eingrünung als Maßnahme des Klimaschutzes angedacht ist, bitte ich den Hinweis auf § 1 a Abs. 5 BauGB dort aufzunehmen. Dies ist u.a. ein Prüf- tatbestand für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes.	Der Stellungnahme wird gefolgt Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell angepasst.
1.2	Keine Bedenken Umweltbericht, UVP-Vorprüfung und artenschutzrechtlicher Beitrag liegen vor. Darin wurden die naturschutzfachlichen und rechtlichen Belange ausreichend gewürdigt. Bei Einhaltung der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist der F-Plan mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3	Bitte um Fristverlängerung Der bauordnungsrechtliche Teil der Stellungnahme kann erst zum Ende des Monats abgegeben werden. Ich bitte daher um Fristverlängerung.	Der Stellungnahme wird gefolgt Die Frist wurde bis zum 21.08.2020 verlängert. Es ist jedoch keine Stellungnahme innerhalb der Frist eingegangen.

Wasserverband Dannenberg-Hitzacker

2.1.	Ich erlaube mir den Hinweis, dass der B-Plan Pörmke Nord 1. Änderung auf einer Teilfläche eine 2-geschossige Bauweise festsetzt.	<i>Die Anmerkung betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern den Bebauungsplan. Die Anmerkung wird daher in der Abwägung des Bebauungsplans behandelt.</i>
2.2	Hinweis zur Veranlagung zum Abwasserbeitrag Bei der Veranlagung zum Abwasserbeitrag ist grundsätzlich das Gesamtgrundstück, welches zur Bebauung ansteht, zu betrachten. Bei der Festsetzung des Beitrages ist die höchstmögliche Bebaubarkeit, hier Zahl der Vollgeschosse, zu berücksichtigen, unabhängig von möglicherweise unterschiedlichen Festsetzungen auf dem betreffenden Grundstück.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Veranlagung des Abwasserbeitrags ist weder Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplans noch des Bebauungsplans. Die Stellungnahme wird jedoch an den Bauherren weitergeleitet. Da die Höhe des Abwasserbeitrages abhängig von der für ein Grundstück zu ermittelnden Veranlagungsfläche ist und die Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt geteilt werden, bemisst sich der Abwasserbeitrag nach der daraufhin vorliegenden Größe des Grundstückes und dessen baurechtlich zulässiger Nutzbarkeit. Der Betrag ist daraufhin beim Wasserverband Dannenberg-Hitzacker zu entrichten. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

Landkreis Lüneburg - Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung

3.1.	Ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.2	Anregungen - Regionalplanung Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes Pörmke Nord dienen der Verlagerung eines Baumarktes im Grundzentrum Dannenberg (Elbe). Gemäß der vorliegenden Begründung und der Auswirkungsanalyse reicht das Einzugsgebiet des geplanten Baumarktes nicht in den Landkreis Lüneburg hinein. Die vorgesehene Begrenzung der Verkaufsfläche gewährleistet die Einhaltung des Kongruenzgebotes nach 2.3 03 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017. Eine Beeinträchtigung der zentralen Orte im Landkreis Lüneburg ist demnach nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg

4.1.	Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Flä-
------	------------------------	--

	Bezug nehme ich auf die im Schreiben (Mail) vom 07.07.2020 verwiesenen Entwurfsunterlagen. Diesen Entwurf der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbtalaue habe ich aus Straßenbau- und verkehrlicher Sicht hinsichtlich von Bundes-/ und Landesstraßen geprüft.	chennutzungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.
4.2	Hinweis zu festgesetzten Ortsdurchfahrten der B191. Die Änderungsfläche liegt ca. 45 bis 60 m südlich der Bundesstraße ,B 19T zwischen ca. ,Abs 242 / Stat. 70' (Str-km 40,576) und ,Abs. 242 / Stat. 265' (Str-km 40,771) hinter dem Wasserlauf ,Mühlenjeetzell außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemarkung Dannenberg (Elbe).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.3	Keine Bedenken. Zum Inhalt der 95. Änderung bestehen soweit keine Bedenken. Es handelt sich hierbei um eine geplante Darstellung als „Sondergebiet Baumarkt und Gartencenter“ (SO) sowie um eine gewerbliche Baufläche (G). Eine weitere Behandlung hat im fortlaufenden Bauleitverfahren (Bebauungsplan) zu erfolgen, hier u.a. die weitere geplante Erschließung über die Straße, Bückauer Weg 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.4	Hinweis zur Prüfung von Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Die Samtgemeinde hat gem. § 5 (2) Abs. 6 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der „B 191“) erforderlich werden.	<i>Die Anmerkung betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern den Bebauungsplan. Die Anmerkung wird daher in der Abwägung des Bebauungsplans behandelt.</i>
4.5	Hinweis zum Verbot von Kosten für die Straßenbauverwaltung. Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen bei der Flächennutzungsplanänderung keine Kosten entstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen für die Straßenbauverwaltung keine Kosten. Für das weitere Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.
4.6	Bitte zur weiteren Beteiligung am Verfahren sowie einer beglaubigten Ausfertigung. Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen. Die Genehmigung der 95. Flächennutzungsplanänderung ist mir unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung mitzuteilen.	Der Bitte wird entsprochen. Nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung wird das Abwägungsergebnis und eine beglaubigte Ausfertigung an die zuständige Stelle versendet.

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Regionalreferat Lüneburg

5.1.	Keine Bedenken. Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anzeigepflicht ergibt sich unmittelbar aus dem Denkmalschutzgesetz. Dennoch wird die Stellungnahme an den Bauherrn weitergeleitet. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.
5.2	Hinweis zur Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Bauherrn weitergeleitet. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-D./Uelzen – Sachgebiet Verkehr

6.1.	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen von hier grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings weise ich ausdrücklich darauf hin, dass an dem Knoten B 191 / Riemannstraße ein erhöhtes Verkehrsunfallaufkommen bei der Polizei registriert ist. Das festgestellte Verkehrsunfallgeschehen würde bei einer i.g.O. Lage zur Qualifizierung zur Unfallhäufungsstelle führen. Die hier dargestellte Problematik muss daher aus Sicht der Polizei schon in der Planung berücksichtigt werden. Sollte diese Auffassung von Seiten der Kommune und/oder dem Straßenbaulastträger geteilt werden, wird von hier um entsprechende Vorschläge oder die Anberaumung eines Ortstermins/einer Besprechung gebeten.	<i>Die Anmerkung betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern den Bebauungsplan. Die Anmerkung wird daher in der Abwägung des Bebauungsplans behandelt.</i>
------	--	---

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA LG)

7.1.	Keine Bedenken. Gegen die oben genannten Änderungen bestehen aufgrund der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.
------	---	--

7.2	Bitte zur Übersendung einer beglaubigten Ausfertigung. Ich bitte um Übersendung einer Ausfertigung der rechtsverbindlichen Pläne. Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg.	Der Bitte wird entsprochen. Nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplans wird das Abwägungsergebnis und eine beglaubigte Ausfertigung an die zuständige Stelle versendet.
-----	--	---

Landkreis Uelzen – Der Landrat

8.1.	Keine Bedenken. Hinweise aus raumordnerischer Sicht: Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Negative Auswirkungen auf das Gebiet des Landkreises Uelzen sind nicht zu erwarten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.
------	--	--

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

9.1.	Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 07.07.2020, mit dem Sie der IHK Lüneburg-Wolfsburg Gelegenheit geben, zur o.g. Planung Stellung zu nehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.2	Hinweis zur Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes. Unsere Bedenken und Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 05.09.2019 wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Bedenken. Zur eindeutigen Einordnung der Zentrenrelevanz einzelner Sortimente empfehlen wir der Samtgemeinde Elbtalaue, bzw. der Stadt Dannenberg jedoch die Erarbeitung eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes.	<i>Die Anmerkung betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern den Bebauungsplan. Die Anmerkung wird daher in der Abwägung des Bebauungsplans behandelt.</i>

B. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum der Beteiligung: 16. Juli 2020 bis einschließlich 17. August 2020

Öffentlichkeit/Verbände	Stellungnahme vom
Naturschutzbund Lüchow-Dannenberg	14.08.2020
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	16.08.2020
Bürger Nr. 1	16.08.2020

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen:

Naturschutzbund Lüchow-Dannenberg

1.1.	Reduktion der Flächeninanspruchnahme nicht ausreichend berücksichtigt Unsere Kritikpunkte vom 26. September 2019 finden leider bisher keine Berücksichtigung. So wird mit dem geplanten Vorhaben das Minimierungsgebot im Hinblick auf Flächenverbrauch als Ziel der Raumordnung nicht ausreichend berücksichtigt. Das Ziel bis 2030 zur Begrenzung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, wird offenbar wie bei diversen weiteren Planungen nicht ernsthaft verfolgt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Für das Plangebiet besteht bereits ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan, der die Fläche als Mischgebiet ausweist. Durch die Inanspruchnahme einer bereits beplanten Fläche wird mit der 95. Änderung in besonderem Maße dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, entsprochen, da keine neuen Flächen an anderer Stelle planungsrechtlich überplant werden. Somit wird die neue Flächeninanspruchnahme begrenzt. Der bestehende Markt, der sich seit 1997 am Standort in der Ordasstraße und am Rande eines Wohngebietes befindet, liegt derzeit abseits von Hauptverkehrsstraßen. Aufgrund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten am jetzigen Standort und der für einen Baumarkt und Gartencenter ungünstigen Standortbedingungen, ist die Verlagerung innerhalb der Stadt Dannenberg (Elbe) notwendig, wodurch der angrenzenden Wohnnutzung den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, Rechnung getragen wird. Die politisch gewünschte Begrenzung der Neuversiegelung stellt nur ein Ziel unter vielen anderen dar. Sie ist Gegenstand der Abwägung mit anderen Belangen.
1.2	Unvollständiger Artenschutzfachbeitrag Weiterhin halten wir die Kritik aufrecht, dass es sich entgegen dem Titel nicht um einen Artenschutzfachbeitrag, sondern lediglich um eine Potenzialanalyse handelt. Eine Ortsbegehung im Winter ist nicht ausreichend.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Bei dem vorgelegten Gutachten handelt es sich um einen Artenschutzfachbeitrag (es gibt keine allgemeingültige Konvention über die Bezeichnung von Gutachten, die sich im Rahmen der Bauleitplanung mit dem Artenschutzrecht befassen). Der Fachbeitrag umfasst neben einer Potenzialana-

	Im Plangebiet befinden sich wertvolle Gehölzstrukturen (u.a. strukturreiche Kopfweiden), die z.T. Höhlen aufweisen. Es ist von geeigneten Sommer- und Winterquartieren für Fledermäuse die Rede. Somit kann das Gebiet von höhlenbrütenden Vögeln und von Fledermäusen als Lebensraum genutzt werden. Auch wenn die strukturreichen Gehölze im Süden erhalten bleiben, ist zu untersuchen, inwiefern Störungen durch den Baustellenbetrieb und die Auswirkungen der großflächigen Überbauung zur Aufgabe von Brutplätzen und Quartieren innerhalb der Gehölze führen können. Außerdem kommen auch Offenlandarten wie z.B. die Feldlerche vor. Für dieses Gebiet hätte ein Artenschutzfachbeitrag basierend auf Brutvogel- und Fledermauskartierungen erstellt werden müssen.	lyse auf Basis einer Datenrecherche und einer Habitatstrukturanalyse auch eine Darstellung, in wie weit unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Von der Durchführung von Kartierungen wurde in Abstimmung mit dem Landkreis aufgrund der örtlichen Habitatausstattung abgesehen. Die im Fachbeitrag getroffenen Aussagen zum Artenschutz basieren der gängigen Praxis folgend auf den Ergebnissen einer Potenzialanalyse. Die Potenzialanalyse und die Angaben zu Auswirkungen der Planung auf potenziell vorhandene Fledermausquartiere und Brutvogelvorkommen werden als ausreichend angesehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung der Beleuchtung von Gehölzbeständen, Einhalten der Fäll- und Schnittzeiten) nicht auf. Dies gilt auch für die potenziell auf der überplanten Fläche als Brutvogel vorkommende Feldlerche. Für die Art besteht aber aufgrund ihrer negativen Bestandsentwicklung ein besonderer Schutzbedarf. Hieraus leitet sich ein gesondertes Ausgleichserfordernis ab (Kap. 8.2.4), dem durch eine geeignete Maßnahme Rechnung getragen wird. Um einen adäquaten Ersatz für die verloren gehenden Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zu schaffen, wird eine Kompensationsfläche im Flächenpool „Alte Jeetzel“ der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH in der Gemarkung Schaafhausen zur Verfügung gestellt. Der Kompensationsflächenpool ist von der Niedersächsischen Landgesellschaft in Abstimmung mit der UNB und der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg eingerichtet worden und hat als Ausgleichsfläche eine Größe von 2.088 m². Für den Wiesenvogelschutz ist in einem rund 13,5 ha großen Grünlandgebiet im Trammer Moor östlich von Schaafhausen ein Maßnahmen- und Entwicklungskonzept entworfen worden. Dieses sieht neben Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen u.a. das Schaffen von Wasserstellen (Blänken) sowie von Saumstreifen vor.
1.3	Beeinträchtigung von Offenlandarten In Kapitel 6.4.3 (Artengruppe Vögel) wird angenommen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Offenlandarten entstehen. Dies bezieht sich auf die Arten Feldlerche, Heidelerche, Ortolan, Rebhuhn und Wachtel. Auch wenn ein Vorkommen der Arten Heidelerche, Rebhuhn und Wachtel aufgrund der Habitatstrukturen und der Lage des Plangebiets weitestgehend ausgeschlossen werden kann, gilt dies nicht für Ortolan und Feldlerche. Die Begründung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Art entstehen, weil es im Umfeld genug Ausweichmöglichkeiten für die Art gibt, ist falsch. Bei Feldlerche und	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Die Ausführungen in der Begründung leiten sich aus dem Artenschutzfachbeitrag ab. Dieser entspricht vollumfänglich fachgutachterlichen Anforderungen. Die Prüfung des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Tatbestands (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und das Erfordernis von CEF-Maßnahmen richten sich gemäß der aktuellen Rechtsauslegung nach der Frage, ob die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

	Ortolan handelt es sich um Rote Liste-Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Bei solchen Arten kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen auf andere Flächen im Umfeld möglich ist, ohne dass dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Insbesondere beim Ortolan haben Untersuchungen eine hohe Beständigkeit bei der Brutplatz- und Singwarten-Wahl gezeigt. Somit sind CEF-Maßnahmen umzusetzen.	Dies ist hier für die Arten Ortolan und Feldlerche der Fall. Dem Schluss, dass die Führung der beiden Arten in der Roten Liste ein Ausweichen auf benachbarte geeignete Habitate unmöglich macht, wird nicht gefolgt.
1.4	Beeinträchtigung von Kiebitz-Vorkommen Des Weiteren bleibt die Frage offen, warum der Kiebitz (RL 3 Nds.) nicht mit in die Liste der potenziell vorkommenden Arten aufgenommen wurde. Die Art wird in der Potenzialanalyse nicht erwähnt. Er hatte 2019 südl. des Plangebietes ein größeres Vorkommen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Die überplante Ackerfläche wurde hinsichtlich möglicher Kiebitz-Vorkommen im Rahmen der Potenzialanalyse betrachtet. Die Art wurde im Ergebnis nicht in der Liste der potenziell vorkommenden Arten geführt. Gründe hierfür sind die geringe Größe des Schlags, das Vorhandensein vertikaler sichtverstellender Gehölzstrukturen im Norden, Osten und Süden sowie die Störungsintensität in den angrenzenden Kleingärten. Die Stellungnahme selbst weist indirekt daraufhin, dass 2019 auf der Vorhabenfläche keine Kiebitze vorkamen, sondern südlich davon.
1.5	Beeinträchtigung von Rotmilan-Vorkommen Ebenfalls unerwähnt bleibt der Rotmilan (Anhang I Art EU-VSCHRL, streng geschützt, RL 2 Nds.), der im 500m - Radius einen traditionellen Brutplatz hat. Eine deutliche Verkleinerung seiner Nahrungsflächen in Horstplatznähe ist zu befürchten. Zudem hat in 2019 auf dem südl. angrenzenden Acker eine Rohrweihe (Anhang I Art EU-VSCHRL, streng geschützt) gebrütet, die im Beitrag nicht beachtet worden ist.	Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt Die Eignung des Plangebiets als Nahrungshabitat für die im Umfeld brütenden Arten Rotmilan und Rohrweihe wurden im Artenschutzfachbeitrag ergänzt. Beide Greifvogelarten nutzen bei der Nahrungssuche einen Aktionsradius von mehreren Quadratkilometern. Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen, durch die sich der Erhaltungszustand verschlechtert, ist gleichwohl durch die Überplanung einer ortsnahen Ackerfläche der vorliegenden Größe nicht zu erwarten.
1.6	Beeinträchtigung von Eisvogel-Vorkommen Auch auf das Vorkommen des Eisvogels (Anhang I Art EU-VSCHRL, streng geschützt), der an der Jeetzel (und der Mühlenjeetzel) schon häufiger beobachtet werden konnte, wird nicht eingegangen.	Der Stellungnahme wurde gefolgt Die Eignung der Mühlenjeetzel als Nahrungshabitat des Eisvogels wurde im Artenschutzfachbeitrag ergänzt. Die Habitatausstattung des Plangebietes selbst lässt nicht auf eine Eignung als Jagd- oder Bruthabitat für den Eisvogel schließen. Auch sind die Wasser- und Uferbereiche sowie der Gewässerandstreifen der benachbarten Mühlenjeetzel nicht von der Planung betroffen, so dass artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind.
1.7	Beeinträchtigung der Gewässer als Fledermausjagdhabitate nicht ausreichend berücksichtigt Die Beeinträchtigung der Gewässer als wichtige Leitstrukturen für Fledermäuse auch als Jagdhabitat findet aus unserer Sicht keine ausreichende	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Die Potenzialanalyse und die Angaben zu Auswirkungen der Planung auf potenziell vorhandene Fledermausjagdhabitate werden als ausreichend angesehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbe-

	Berücksichtigung. Hier sind neben den baulichen Veränderungen vor allem die Lichtimmissionen deutlich stärker zu berücksichtigen und Konzepte zu entwickeln, diese in Anbetracht der sensiblen Umgebung drastisch zu minimieren. Die gilt insbesondere auch für diverse Artengruppen der an den Gewässern vorkommenden Insekten.	stände treten bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auf. Die Abschirmung der an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gehölze und Gebäude von Beleuchtung ist im Artenschutzfachbeitrag als zwingende Voraussetzung beschrieben, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der erheblichen Störung nicht erfüllt werden. Zur Sicherung dieser Vermeidungsmaßnahme enthält der Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung (Punkt 7.2)
--	---	--

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.

2.1.	Fehlerhafte amtliche Bekanntmachung Zur Amtlichen Bekanntmachung 1. Mit Urteil vom 18.07.2013 hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Frage der Bekanntmachungserfordernis der umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB geäußert (Urteil 4 CN 3/12). Danach ist die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft. 1.1 Diese Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu einer Selektion nicht zu (Urt. BayVGH vom 05.02.2009 – 1 N 07.2713). Aufgrund dieser Tatsache kommt es zu der Besonderheit, dass eine umweltbezogene Information noch so unwesentlich sein kann, in der öffentlichen Bekanntmachung muss dennoch auf diese verfügbare Information hingewiesen werden. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft. 1.2 Über die im Umweltbericht enthaltenen Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur und Sachgüter, die jeweils nach Bestandsaufnahme und Bewertung zu gliedern sind, müssen die Bürger in der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft. 1.3 Die Bekanntmachung soll eine Anstoßwirkung entfalten, indem sie der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglicht, ob die	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt Zu 1.) In der Bekanntmachung wurden den rechtlichen Anforderungen entsprechend eine Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Informationen gegliedert nach Themenblöcken vorgenommen. Es erfolgte der besseren Übersichtlichkeit halber auch eine Gliederung in Fachgutachten und Stellungnahmen. Die vorliegenden Informationen wurden jeweils schlagwortartig zusammengefasst. Zu 1.1.) Der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung kommt eine Anstoßfunktion zu. Sie muss geeignet sein, das Informations- und Beteiligungsinteresse der Bürgerinnen und Bürger zu wecken. Um diese Funktion zu erfüllen, muss in der Bekanntmachung nicht jede verfügbare Information einzeln aufgelistet, sondern – wie auch in der Stellungnahme zutreffend ausgeführt – lediglich schlagwortartig zusammengefasst werden. Dies wird auch in dem in der Stellungnahme zitierten Urteil des BayVGH entsprechend ausgeführt: Die Vorschrift verlangt jedoch keine ausnahmslose Auflistung aller eingegangenen Stellungnahmen. Da nur Angaben zu den „Arten“ umweltbezogener Informationen gefordert werden, genügt es, die vorliegenden Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese bekannt zu machen (Rn. 43). Eine Unterscheidung in wesentliche und unwesentliche Stellungnahmen hat zudem nicht stattgefunden. Zu 1.2 Eine Vorgabe, die im Umweltbericht enthaltenen Informationen zu den jeweiligen Schutzgütern nach Bestandsaufnahme und Bewertung zu gliedern gibt es nicht. Durch die Auflistung der behandelten Schutzgüter werden die im Umweltbericht enthaltenen umweltbezogenen Informationen schlagwortartig zusammengefasst. Die amtliche Bekanntmachung wird diesbezüglich ihrer Anstoßfunktion gerecht, entspricht der aktuellen Rechtsprechung und ist insofern nicht fehlerhaft. Zu 1.3) Sowohl zu den Gutachten als auch zu vorliegenden Stellungnahmen enthält die amtliche
------	--	---

Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen kann. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft. 1.3a Eine gewisse Anstoßwirkung hat die jetzige amtliche Bekanntmachung trotzdem ausgelöst. Die Stellungnahme des NABU wird angeführt und dazu der Hinweis auf das „Vorkommen der Rohrweisse“. Da es sich hier offensichtlich um ein Neozoon evtl. um eine autochthone Art handelt, hätte ich dazu gern mehr erfahren, insbesondere über die Lebensweise, Habitatansprüche, Schutzbedürftigkeit und warum die Art in der Artenschutzprüfung nicht erwähnt wird. 1.4 Wenn sich unter einem Schlagwort mehrere Belange subsumieren lassen, bspw. mehrere betroffene geschützte Arten unter dem Begriff „Tiere“ oder bei einer pauschalen Bezugnahme auf „Lärm“ ohne Unterteilung in Gewerbe-, Straßen- oder Schienenlärm, reicht dies nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht mehr aus. Vielmehr ist dann eine „stichwortartige Beschreibung der betroffenen Belange“ erforderlich, ggf. sogar „eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit“. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft. 1.5 Bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 BauGB handelt es sich grundsätzlich um einen sog. „absolut beachtlichen“ Verfahrensfehler i.S.d. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HS. 1 BauGB, der nach dem folgenden HS. 2 der zitierten Vorschrift nur dann unbeachtlich ist, wenn in der ortsüblichen Bekanntmachung nur einzelne Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen gefehlt haben. Die Bekanntmachung ist aber durchgehend fehlerhaft, weil die schlagwortartige Charakterisierung fehlt, ebenso die Bestandsaufnahme, die Bewertung, die Benennung auch der unwesentlichen Umweltinformationen der Behörden und die Beschreibung der Art der Betroffenheit der Umweltgüter etc. Das kann man wahrlich nicht als fehlerhafte Einzelangaben abtun. Die fehlerhafte Bekanntmachung ist im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.	Bekanntmachung eine kurze Angabe zu dem jeweiligen Inhalt. Die Bekanntmachung erfüllt somit die Anstoßfunktion. Die bekanntgemachten Informationen ermöglichen eine erste Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt worden sind. Aufgrund der ersten Einschätzung können weitere Informationen aus den ausgelegten Unterlagen entnommen werden. Wenn die Bekanntmachung durch detailliertere Umweltinformationen überfrachtet wird, wird die Anstoßfunktion ebenso verfehlt, wie wenn Angaben fehlen. So auch BVerwG Urteil vom 18.07.2013, 4 CN 3/12. Zu 1.3a) Eine Art mit dem Namen „Rohrweisse“ gibt es nicht, hierbei handelt es sich um einen Tippfehler in der Bekanntmachung. Die NABU-Stellungnahme zur Rohrweihe in der vorgezogenen Beteiligung wurde bereits berücksichtigt. Sie ist im Artenschutzfachbeitrag (Kap. 5.2.1) ergänzt worden. Zu 1.4) siehe Abwägung zu 1.) und 1.1)). Die Stadt muss die umweltbezogenen Informationen zu Themenblöcken zusammenfassen und schlagwortartig Charakterisieren. Eine Zusammenfassung zu Themenblöcken ist zulässig und auch erforderlich, um die Bekanntmachung nicht zu überfrachten. Die Stadt ist nicht verpflichtet eine Vielzahl von Schlagwörtern wie die Benennung aller Tier- und Pflanzenarten wiederzugeben. Die Gemeinden verfügen über keinen Thesaurus als verbindliches Verzeichnis möglicher Schlagwörter. Die gewählten Begriffe mögen daher häufig als fehlerhaft, unzureichend oder mehrdeutig beanstandet werden können. Die Auslegung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB muss diese unvermeidbaren Schwierigkeiten berücksichtigen und darf für die Bauleitplanung keine unüberwindbaren Hindernisse errichten (So BVerwG Urteil vom 06.07.19, 4 CN 7.18). Die Bekanntmachung leidet daher nicht an einem Formfehler. Zu 1.5) Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die amtliche Bekanntmachung genügt den rechtlichen Vorgaben. Verfahrensfehler liegen insofern nicht vor.
---	--

2.2	Verletzung der Auslegungspflicht II. Auslegungspflicht Wenn auch die von der Gemeinde vermeintlich unwesentlichen Stellungnahmen in der Bekanntmachung aufgeführt werden müssen, so sind sie u.U. nicht öffentlich auszulegen. Was eine wesentliche von einer unwesentlichen Umweltinformation unterscheidet, ist in der Rechtsprechung hinreichend geklärt. Wesentlich sind Stellungnahmen, die methodisch und inhaltlich faktisch bei objektiver Betrachtung geeignet sind, den Kenntnisstand und das Kritikniveau der Öffentlichkeit im Bereich der umweltbezogenen Planung substantiell zu erhöhen (B/H/Berkemann BauGB 2004 § 3 Rn 42). Dabei müssen Stellungnahmen nicht ausgelegt werden, die pauschal auf negative Umweltauswirkungen hinweisen. Demgegenüber sind die umweltbezogenen Stellungnahmen der nach § 4 BauGB beteiligten Behörden in der Regel wesentlich (BT-Drs 15/2250, 44). Die fehlende Auslegung der behördlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ist beachtlich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie in der Stellungnahme zutreffend ausgeführt, müssen in der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 alle Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst öffentlich bekannt gemacht werden. Die interessierte Öffentlichkeit soll unabhängig von der unter Umständen subjektiv geprägten Einschätzung der Gemeinde über die Wesentlichkeit darüber unterrichtet werden, welche umweltbezogenen Themen bisher im Planaufstellungsverfahren eine Rolle gespielt haben. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 1 lässt der Gemeinde hingegen einen Beurteilungsspielraum, welche umweltbezogenen Stellungnahmen sie für wesentlich erachtet und deswegen mit dem Bebauungsplanentwurf auslegt. Im vorliegenden Fall lagen keine nach Einschätzung der Stadt Dannenberg wesentlichen Umweltinformationen vor und lagen daher auch nicht aus. Die Bundestagsdrucksache BT-Drs 15/2250, S. 44 wird falsch zitiert. Zitat: Die Verpflichtung bezieht sich schließlich europarechtskonform lediglich auf die „wesentlichen“ Stellungnahmen. Hierzu werden in der Regel die Stellungnahme der betroffenen Behörden zählen können“. Auch Stellungnahmen von betroffenen Behörden müssen daher nur ausgelegt werden, wenn sie wesentlich sind. Die Einschätzung, ob eine Stellungnahme wesentlich ist, trifft die Gemeinde. Da es sich aber um nicht auslegungspflichtige Unterlagen gehandelt hat (Ausführungen dazu weiter unten), handelt es sich hierbei nicht um einen Formfehler, der nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 beachtlich wäre.
2.3	Nicht alle umweltrelevanten Informationen ausgelegt III. Umweltinformationen Der Begriff der Umweltinformationen in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates – Umweltinformationsrichtlinie – UIRL) ist weit auszulegen. Erfasst werden auch Angaben, die z.B. die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen. Dazu gehören sowohl Angaben zur Raumordnung oder Finanzierung des Vorhabens als auch zur Finanzkraft des Vorhabenträgers. (BVerwG, Urteil vom 21. 2.2008 – 4 C 13.07). Auch aus diesem Grund hätte die Stellungnahme z.B. der Raumordnungsbehörde ausgelegt werden	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde ist im Rahmen des Bebauungsplans eingegangen. Insofern betrifft die Stellungnahme das Flächennutzungsplanverfahren nicht.

	müssen. Das Verfahren ist deshalb fehlerhaft und im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.	
2.4	Stellungnahme der Raumordnungsbehörde hätte ausgelegt werden müssen IV. Raumordnung Nur der Hinweis in der amtlichen Bekanntmachung auf die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde „zur Prüfung der Kongruenzgebotes“ reicht für die Information der Öffentlichkeit nicht aus. Das Beurteilungsergebnis dieser Prüfung hätte nicht nur mit angegeben werden müssen, sondern auch ausgelegt werden müssen. Dass die Raumordnungsbehörde eine möglicherweise negative Stellungnahme abgegeben hat, ist naheliegend, denn das LROP besagt (zitiert in der Begründung zur FNP-Änderung) „Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutende Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.“ „Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).“ Das was hier aber als Auswirkungsanalyse von der GMA wie auch mit der Ergänzung des Gutachtens vorgelegt wird ist fehlerhaft, denn sie geht von völlig falschen Voraussetzungen aus. Dass die Firma Hoppe und Stolt in Dannenberg an der Uelzener Straße ein Baufachzentrum errichtet, das dieses Jahr noch eröffnet werden soll, findet in den beiden Gutachten keinen Niederschlag. Auch das Gartenangebot der Firma Jawoll an der Jeetzellallee wird beflissentlich ignoriert. Der geplante Umzug der Fa. EDEKA zum Querdeich wurde im Gutachten nicht erwähnt. Die Einwohnerzahlen der Stadt Dannenberg waren aufgrund der Flüchtlingszahlen zeitweilig so hoch. Bereinigt d.h. aktualisiert wurden diese Zahlen im Ergänzungsgutachten aber nicht. Somit ist die Planung aus Sicht der Raumordnung fehlerhaft. Sie erfüllt nicht die Ziele der Raumordnung, denn „die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“ (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ein Zielabweichungsverfahren wäre dabei zumindest eine Option gewesen, die vor der öffentlichen Auslegung hätte stattfinden müssen. Deshalb ist das Verfahren fehlerhaft und im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.	<i>Die Anmerkung betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern den Bebauungsplan. Die Anmerkung wird daher in der Abwägung des Bebauungsplans behandelt.</i>
2.5	Fehlendes Gebäude in schalltechnischer Untersuchung V. Immissionsschutz	<i>Die Anmerkung betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern den Bebauungsplan. Die Anmerkung wird daher in der Abwägung des Bebauungsplans behandelt.</i>

	Das neue Gebäude Ecke B 191 / Riemannstraße fehlt in der schalltechnischen Untersuchung.	
2.6	Fehlende Stellungnahme Nr. 1 des Planungsbüros Burmann, Mandel + Partner VI. Pegelmessung Offengelegt wird die Stellungnahme Nr. 2 des Planungsbüros Burmann, Mandel und Partner. Es gibt also auch eine Stellungnahme Nr. 1, nur wird/wurde die bisher nicht ausgelegt. Handelt sich hier um eine Stellungnahme zu einem Gutachten? Warum wurde dieses nicht mit ausgelegt?	<i>Die Anmerkung betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern den Bebauungsplan. Die Anmerkung wird daher in der Abwägung des Bebauungsplans behandelt.</i>
2.7	Ungenaue Geländehöhenangaben Es erstaunt, wenn z. B. in der Stellungnahme die Geländehöhe als „ca. Angabe“ erfolgt und die Höhe des Brückenbauwerks geschätzt wird. Lt. Wikipedia (11.8.2020) ist eine Schätzung die intuitive Zahlenangabe oder Bewertung von messbaren (meist physikalischen) oder zählbaren Größen“.) Hier geht es aber um die Darstellung von Grundwasserständen in Bezug zu Geländehöhen. Wie ist es möglich, dass mit Zirka-Angaben eine gutachterliche Aussage getroffen wird. Gibt es vor Ort keinen amtlichen Normalhöhenpunkt, der als Bezug genommen werden kann. Denn auch die Angaben für die Wasserstände unter GOK werden als Zirka-Werte angegeben (Pkt.4). Demgegenüber wird der Pegelstand in Anlage 3 zentimetergenau (11.82 mNN) dargestellt, dafür aber mit der seit 1992 abgeschafften NNBezeichnung. Ausgeführt wird weiterhin, dass die Pegelmessungen fast täglich durchgeführt wurden. In Anlage 3 sind sie aber exakt wöchentlich, für jeweils Samstag, dargestellt. Dazu fehlt außerdem die Angabe, wie diese Messung erfolgte, ob mit Lichtlot oder Bandmaß. Des Weiteren wird angegeben, der Wasserstand der Alten Jeetzel/Mühlenjeetzel würde über das Schöpfwerk in Lüggau reguliert. Das stimmt nur soweit, als dass von dort bis an das Wehr in Dannenberg, unterhalb des Waldemarturms, der Wasserstand gesteuert wird. Ab dort hängt der Wasserstand von der Einstellung des Wehres ab und damit auch der der einmündenden Mühlenjeetzel. Wir bitten deshalb dies nachzureichen.	<i>Die Anmerkung betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern den Bebauungsplan. Die Anmerkung wird daher in der Abwägung des Bebauungsplans behandelt.</i>
2.8	Mangelhafte Umweltverträglichkeitsprüfung VII. Umweltverträglichkeitsprüfung Für die UVP-Vorprüfung wurden keine Auswirkungen nach außen untersucht, sondern nur der reine Änderungsbereich betrachtet. Die tabellarische	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Die Vorprüfung richtet sich nach den Vorgaben des UVPG. Eine tabellarische Darstellung ist hier üblich. Sie wird zudem durch ausführliche Erläuterungen ergänzt. Durch Bau und Betrieb des Baumarktes auf der der Stadt abgewandten Seite der B 191 sind keine

	Bewertung der standortbezogenen Kriterien ist dabei nicht nachvollziehbar. Damit wird bei der Planung das Kongruenzgebot (s. Pkt. IV) missachtet bzw. fehlerhaft dargestellt (s. Pkt. IV), denn es wird die Frage, ob Belange der regionalen Raumordnung gegen das Vorhaben sprechen, mit NEIN beantwortet. Ebenso wird die Frage nach empfindlichen Nutzungen verneint, obwohl in der nächsten Umgebung öffentliche Einrichtungen (Schul- und Sportzentrum, Kindertagesstätte) sowie eine Wohnnutzung u.a. in Form eines Altenpflegeheims (DRK-Seniorenresidenz Jeetzelgarten) bestehen. Die Kleingartenanlage, die westlich direkt angrenzt, soll ebenfalls keinen Belang für die Erholung haben. Die UVP-Vorprüfung wurde in zwei Punkten aufgrund von Einwendungen bzw. Stellungnahmen nachgearbeitet. Zum einen wird nun darauf verwiesen, dass östlich des Plangebietes ein Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung angrenzt (Rotmilan- Nahrungs- und Bruthabitat), ohne dass dies Auswirkungen auf die Vorprüfung hätte und weiterhin wird jetzt für das Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG erläutert, dass das Plangebiet zwar gem. WHG § 73 in einem Hochwasser-Risikogebiet bei extremen Hochwasserereignissen (Hqextrem) liegt. „Auswirkungen auf die Hochwassergefährdung sind durch die Planung nicht zu erwarten“ (UVP-Vorprüfung). Dabei besagt die 2. Stellungnahme des Büros Burmann, Mandel und Partner (s. Pkt. VI), dass „nach den vorliegenden Daten (...) in regenreichen Zeiten sowie in den Wintermonaten auf dem Grundstück mit einem Anstieg der Wasserstände bis in die Nähe der Geländeoberfläche zu rechnen (ist)“. Das heißt im Normalbetrieb ist die Niederung schon randvoll Wasser. Dass die Rohrweihe in unmittelbarer Nachbarschaft in 2019 gebrütet hat, bleibt ebenso unberücksichtigt wie das regelmäßige Vorkommen des Eisvogels an der Mühlenjeetzel. Alle drei hier genannten Arten sind streng geschützt. Ausnahmen vom § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wären nur für Vorhaben des öffentlichen Interesses etc. möglich. Öffentliches Interesse heißt, der Tatbestand der Enteignung muss gegeben sein. Die UVP-Vorprüfung ist offensichtlich fehlerhaft und damit ist die FNP-Änderung wie auch die B-Planänderung nicht vollzugsfähig.	erheblichen Auswirkungen auf die in der Stellungnahme genannten städtischen Nutzungen zu erwarten. Das Gutachten zur Vorprüfung belegt zudem, dass die vorliegenden Untersuchungen, Gutachten und Planungen zur Avifauna sowie zum Hochwasserschutz ausreichend sind, um erhebliche Auswirkungen i.S.d. UVPG auszuschließen. Die Eignung des Plangebiets als Nahrungshabitat für die im Umfeld brütenden Arten Eisvogel und Rohrweihe werden im Artenschutzfachbeitrag behandelt. Die Habitatausstattung des Plangebietes selbst lässt auf keine Eignung als Jagd- oder Brut habitat für den Eisvogel schließen. Auch sind die Wasser- und Uferbereiche sowie der Gewässer randstreifen der benachbarten Mühlenjeetzel nicht von der Planung betroffen, so dass artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind. Die Rohrweihe nutzt bei der Nahrungssuche einen Aktionsradius von mehreren Quadratkilometern. Eine erhebliche Störung der lokalen Population, durch die sich der Erhaltungszustand verschlechtert, ist gleichwohl durch die Überplanung einer orts nahen Ackerfläche der vorliegenden Größe nicht zu erwarten. Daher sind auch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, zu erwarten.
2.9	Untersuchungsgebiet muss größer als Plangebiet sein VIII. Naturschutzbelange 1. Untersuchungsgebiet Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sind sowohl das Baugesetzbuch als auch das Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. In beiden	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Das Untersuchungsgebiet und der Umfang der Bestandsbeschreibungen sind im Vorfeld unter Einbeziehung der Fachbehörden abgestimmt worden. Die Darstellungen zur Bestandssituation und zu den Auswirkungen des Vorhabens im Umweltbericht umfassen, sofern relevant, immer auch die benachbarten Bereiche (s. z.B. Kap. 8.2.1, 8.2.3).

	Gesetzen wird die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch das jeweilige Planvorhaben geregelt. Das heißt, es sind gemäß geltender Rechtsprechung die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das tatsächliche Plangebiet und in gleicher Weise die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung zu erfassen und zu bewerten. Für die Beurteilung dieser möglichen Beeinträchtigungen ist aber zwingend eine fachgerechte Erfassung und Bewertung der Schutzgüter vorzunehmen – und zwar aller Schutzgüter. Dazu kommt noch eine fachlich korrekte Artenschutzprüfung. Die Untersuchung hat sich also nicht nur auf das Plangebiet zu beschränken, sondern es ist auch die Wirkung des Planvorhabens nach außen zu untersuchen – für alle Schutzgüter. Somit ist das Untersuchungsgebiet immer größer als das Plangebiet. Alle Aussagen der Umweltberichte bezüglich der Schutzgüter beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige Plangebiet. Die möglichen Beeinträchtigungen auf die Umgebung sind nirgends aufgeführt. Die beiden Änderungsverfahren sind daher fehlerhaft und nicht vollzugsfähig.	
2.10	Eigene Artenschutzprüfung mit erweitertem Untersuchungsraum durchführen 2. Artenschutzprüfung 2.1 Neben der Bewertung der Schutzgüter ist eine eigenständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Für diese Prüfung gilt das gleiche wie für die Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Sie darf sich nicht nur auf das Plangebiet beschränken. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG besagt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtern darf. Da sich nun aber keine einzige Population der zu untersuchenden Arten nur auf das Plangebiet beschränkt, hätte auch aus diesem Grund der Untersuchungsrahmen größer sein müssen als das Plangebiet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Der räumliche Umgriff der Untersuchung und der Bestandsbeschreibungen sind im Vorfeld unter Einbeziehung der Fachbehörden abgestimmt worden. Die Darstellungen zur Bestandssituation und zu den Auswirkungen des Vorhabens umfassen im Artenschutzfachbeitrag, sofern relevant, immer auch die benachbarten Bereiche (s. Kap. 5.2, 6.4).
2.11	Verbote gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht untersucht In den gesamten Unterlagen, die vorgelegt wurden, taucht der Begriff „Erhaltungszustand“ nur in dem Zitat des § 44 (1) Nr. 2 auf. Aussagen zum Erhaltungszustand oder zur Population einer Art finden sich nirgends in den Unterlagen. D. h. die Verbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wurden nicht untersucht. Es wurde die Umgebung nicht untersucht, obwohl das Plangebiet unmittelbar an einen landesweit wertvollen Brutvogelbereich grenzt. Wertgebend ist der dort brütende Rotmilan, der streng geschützt ist und als höchst prioritär eingestuft ist. Ebenso wenig wird das Vorkommen des Eisvogels und der Rohrweihe nicht berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der räumliche Umgriff des Untersuchungsumfangs und der Bestandsbeschreibungen sind im Vorfeld unter Einbeziehung der Fachbehörden abgestimmt worden. Die Darstellungen zur Bestandssituation und zu den Auswirkungen des Vorhabens umfassen im Artenschutzfachbeitrag, sofern relevant, immer auch die benachbarten Bereiche (s. Kap. 5.2, 6.4). Die Eignung des Plangebiets als Nahrungshabitat für die im Umfeld brütenden Arten Eisvogel, Rotmilan und Rohrweihe werden im Artenschutzfachbeitrag behandelt. Die Prüfung auf eine erhebliche Störung findet sich in Kap. 6.4.3b). Eine solche ist nicht zu erwarten.

	Beide Arten sind als prioritär eingestuft und ebenfalls streng geschützt. Für beide Arten bestehen Brutnachweise in unmittelbarer Nachbarschaft. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dazu gibt es keine Aussagen. Eine Ausnahme von den Störungs- und Schädigungsverböten kann nur zugelassen werden, wenn drei Bedingungen erfüllt sind (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): - sie muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig sein, - es muss an zumutbaren Alternativen fehlen, - der Erhaltungszustand der Population einer Art darf sich trotz einer Ausnahme nicht verschlechtern. Alle drei Punkte sind zu verneinen. Der Neubau des Hagebaumarkts erfüllt kein öffentliches Interesse, der Umbau/Erweiterung am jetzigen Standort mit Parkplätzen auf dem ehemaligen Bahngelände wäre zumutbar und letztlich gibt es keinen Nachweis über den zukünftigen Erhaltungszustand. Die sogenannte ASP ist fehlerhaft und das Verfahren nicht vollzugsfähig. Das zuvor gesagte trifft nicht nur für die Vögel zu. Auch die potentiellen Fledermaushabitate wurden nicht fachlich im Sinne des § 44 bewertet, sondern im Sinne des Investors bagatellisiert.	Der Artenschutzfachbeitrag behandelt auch die Artengruppe der Fledermäuse. Die Prüfung auf eine erhebliche Störung findet sich in Kap. 6.4.2b). Eine solche ist nicht zu erwarten.
2.12	Widersprüchliche Artenschutzrechtliche Regelungen 2.2 Angegeben werden als potenziell vorkommende Offenlandarten Feldlerche, Heidelerche, Ortolan, Rebhuhn und Wachtel. Dass der Kiebitz (höchst prioritär und streng geschützt) auch auf Ackerflächen brütet, wird unterschlagen d.h. er unterliegt in dem sogenannten Artenschutzfachbeitrag (ASB) keiner Betrachtung. Er wird nicht erwähnt. Von allen genannten Arten wird aber behauptet, ein signifikanter Rückgang der lokalen Brutbestände sei sicher ausgeschlossen. Trotzdem wird in der B-Planbegründung ein Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Lebensräume mit besonderem Schutzbedarf für Bodenbrüter, insbesondere die gefährdete Feldlerche festgesetzt. „Bei einem potenziellen Feldlerchenrevier im Geltungsbereich ist ausgehend von einer Flächengröße von 2.000 m² für ein Feldlerchenbrutpaar	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Die überplante Ackerfläche wurde hinsichtlich möglicher Kiebitzvorkommen im Rahmen der Potenzialanalyse betrachtet. Die Art wurde im Ergebnis nicht in der Liste der potenziell vorkommenden Arten geführt. Gründe hierfür sind die geringe Größe des Schlags, das Vorhandensein vertikaler sichtverstellender Gehölzstrukturen im Norden, Osten und Süden sowie die Störungsintensität in den angrenzenden Kleingärten. Vorkommen der Art bestehen weiter südlich, nicht jedoch im Bereich des Geltungsbereichs. Mit dem Verlust eines Feldlerchenrevieres ist nicht zu rechnen, da die Art auf benachbarte Offenlandflächen ausweichen kann. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher erhalten. Artenschutzrechtlich müssen keine cef-Maßnahmen erfolgen. Gleichzeitig wird im Rahmen der Eingriffsregelung dem Verlust von Lebensräumen (nicht jedoch Lebensstätten i.S.d. Artenschutzrechtes) für

	eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von 2.000 m² erforderlich.“ Dies ist ein Widerspruch somit ist im ASB der Rückgang sicher auszuschließen und besonderer Schutzbedarf ist im Umweltbericht vorgesehen? Weiterhin stellt sich die Frage, warum besteht kein Schutzbedarf für die anderen Bodenbrüter? Der Kompensationsflächenpool in Schaafhausen ist für den Wiesenvogelschutz eingerichtet worden. Die Fläche liegt inmitten einer nahezu intakten Wiesenlandschaft. Somit gibt es keinen Acker für die Lerchen. Für die im Anhang IV gelisteten Arten sind die Habitatstrukturen z.B. der Mühlenjeetzel ungeeignet. Für die übrigen Arten wie Teichmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte aber doch. Für diese gelten aber die gleichen Bedingungen!	Bodenbrüter Rechnung getragen, indem auf einer Ersatzfläche entsprechende Lebensräume geschaffen werden. Dies ist kein Widerspruch. Die Feldlerche brütet auch auf Grünland. Die Ersatzfläche ist daher auch für sie geeignet. Die genannten Arten sind mit Blick auf die Habitat-ausstattung weniger anspruchsvoll als die streng geschützten Arten. Sie sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Daher gelten nicht die gleichen Bedingungen. Vielmehr gilt für besonders geschützte Arten, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung geführt sind, dass die Zugriffsverbote keine Geltung haben, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen auftreten (s. Artenschutzfachbeitrag Kap. 2).
2.13	Verfahren zur Prüfung des Artenschutzfachbeitrages hat zweistufig zu erfolgen 2.3 Nach der Konkretisierung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Prüfung dieses Verbotstatbestandes bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zweistufig zu erfolgen (BVerwG 9 A 39/07, U. v. 18.03.2009). Auf der ersten Stufe ist zu überprüfen, ob eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der besonders oder streng geschützten Arten innerhalb des relevanten Untersuchungsraumes liegt und durch das Vorhaben beschädigt oder zerstört werden könnte. Auf der zweiten Stufe, im Rahmen des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, muss geklärt werden, ob die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird. Nichts davon ist sogenannten ASB, in der Begründung oder dem Umweltbericht zu finden. Damit ist auch aus diesem Grund das Verfahren fehlerhaft und nicht vollzugsfähig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Das Urteil vom BVerwG 9 A 39/07, U. v. 18.03.2009 bezieht sich auf den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A44. Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde abgewiesen. Der Artenschutzfachbeitrag führt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wie durch die Rechtsprechung gefordert zweistufig durch. In Kapitel 6.4 erfolgt jeweils unter Buchstabe c) zu allen besonders oder streng geschützten Arten, für die in Kapitel 5 mögliche Vorkommen von Lebensstätten festgestellt werden, ob diese durch das Vorhaben beschädigt oder zerstört werden können. Trifft dies zu, erfolgt jeweils unter Buchstabe d) desselben Kapitels eine Prüfung nach § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, die zu klären hat, ob die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird.
2.14	Standards für Artenschutzprüfung nicht erfüllt 2.4 Die vorgeschriebene Artenschutzprüfung ist nicht vorgenommen worden. Im Falle einer Potenzialanalyse, wie sie hier vorgelegt wurde, ist stets vom worst case auszugehen. Das wurde hier nicht gemacht. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht korrekt untersucht und bewertet worden. Das was hier vorgelegt wird, entspricht nicht den Standards für eine Artenschutzprüfung. Die für eine Bewertung notwendige Datenerhebung ist nicht erfolgt. Das BVerwG (z.B. 9A 14/07) hat schon vor „grauer“ Vorzeit entschieden, dass es nicht reicht, nur auf Daten aus Datenbanken oder Erkenntnisse aus der Fachliteratur zurück zu greifen. Eine Bestandserfassung vor Ort ist unverzichtbar. Dieser Mangel ist nach § 214 Abs.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die eigentliche Artenschutzprüfung stellt einen gesetzlich geforderten, behördlichen bzw. kommunalen Verwaltungsakt dar. Dieser wird auf der fachlichen Basis des Artenschutzfachbeitrags durchgeführt. Die Frage nach dem Erfordernis von faunistischen Kartierungen wurde im Vorwege der Planung unter Einbeziehung der Fachbehörde geklärt. Die artenschutzrechtlichen Aussagen des Fachbeitrags gründen sich auf der durchgeführten Potenzialanalyse, die klärt, ob potenziell mögliche Vorkommen der Arten bestehen. Diese folgt auf Basis einer vor Ort durchgeführten Habitatanalyse und einer Datenrecherche, in der die generelle Möglichkeit von Vorkommen der zu behandelnden Arten geprüft wird, insbesondere mit Blick auf das

	1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlich und führt zur Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Satzungsbeschlusses (BVerwG 7 A 1.15 – Urt. v. 11. August 2016). Die Änderungsverfahren leiden jedenfalls mit Blick auf die in der von der Verwaltung ausgelegten Unterlagen enthaltenen Information über das Vorhandensein gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tiere an einem gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB erheblichen, zur Unwirksamkeit führenden Ermittlungsdefizit gem. § 2 Abs. 3 BauGB.	natürliche Verbreitungsgebiet und die Gefährdungssituation der betreffenden Arten. Dieses Vorgehen ist gängige fachliche Praxis und steht einer Vollzugsfähigkeit nicht entgegen.
2.15	Anregungen zur Bewertung des Landschaftsbildes 3. Landschaftsbild Die Aussage, dass insgesamt „im Fernbereich naturraumtypische Landschaftsbildeinheiten mit einem mittleren bis hohen Landschaftsbildwert überwiegen“ und die Einschätzung, dass „der Änderungsbereich und seine Umgebung einen eingeschränkten bis mittleren Landschaftsbildwert bei einer zumeist durchschnittlichen bis hohen historischen Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe aufweisen“, ist nicht nachvollziehbar. Anhand welcher Kriterien wurde diese Bewertung vorgenommen? Der § 1 (1) BNatSchG sieht den Schutz von drei gleichwertigen Teilbereichen des Naturschutzes und der Landespflege vor: biologische Vielfalt (Artenschutz), Naturhaushalt (Boden, Wasser, Luft/Klima) und Erholungswert von Natur und Landschaft (Landschaftsbild). Letztes hat sich an den Begriffen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu orientieren. Wir vermissen beim Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes diese Begriffe. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mit einem wissenschaftlich anerkanntem Verfahren zu ermitteln. „Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes setzt voraus, dass in dem betroffenen Landschaftsraum selbst ein Zustand geschaffen wird, der das optische Beziehungsgefüge des vor dem Eingriff vorhandenen Zustands in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren in weitest möglicher Annäherung fortführt“ (OVG Münster. Urt. v. 19.1.1994 – 23 D 133/91). Davon ist in den gesamten Unterlagen nichts zu finden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Die angewandte Bewertung des Landschaftsbildes wurde verbal-argumentativ und unter Verwendung der Methodik von KÖHLER UND PREISS (2000) vorgenommen, die vom NLWKN Hannover im Naturschutz-Informationsdienst (Jahrgang 20 / Heft 1) veröffentlicht wurde. Danach erfolgte eine Zuordnung der vor Ort ermittelten Landschaftsbildeinheiten in Wertstufen. Sie charakterisieren das Landschaftsbild im Rahmen einer dreistufigen Wertskala als von hoher, mittlerer oder geringer Bedeutung. Der Bewertung liegen als Kriterien das Maß an Natürlichkeit, die historische Kontinuität und die Vielfalt zugrunde. Die Methode stellt ein wissenschaftlich erprobtes und anerkanntes, in der Landschaftsplanung weit verbreitetes Verfahren dar.
2.16	Mangelnder Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Bäume zu pflanzen mit einem Stammumfang von 12-14 cm entspricht nicht den Maßnahmen die für den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes darstellen. Selbst schnellwüchsige Bäume brauchen einen Zeitraum von	<i>Die Anmerkung betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern den Bebauungsplan. Die Anmerkung wird daher in der Abwägung des Bebauungsplans behandelt.</i>

	mindestens 15 Jahren, um als Baum wahrgenommen zu werden und die Funktion des Ausgleichs zu übernehmen. Ausgleichsmaßnahmen sollen aber zeitnah zur Wirkung kommen. Hier müssen also deutlich größere Bäume, im weiten Stand gezogen, gepflanzt werden. Eine Fassadenbegrünung z.B. wäre eine wirkungsvolle (Teil-)Maßnahme. Damit ist auch aus diesem Grund das Verfahren fehlerhaft und nicht vollzugsfähig.	
2.17	Reduktion der Flächeninanspruchnahme nicht ausreichend berücksichtigt 4. Schutzgut Fläche Das Schutzgut Fläche wird nicht fachgerecht behandelt. Bei diesem Schutzgut geht es nicht allein um die Nennung der Größe des Plangebietes. Die Vielzahl der augenblicklichen baurechtlichen Eingriffe im Stadtgebiet (Lidl, Aldi, EDEKA, Lange Straße, Johanniter, Wasserverband, Hoppe & Stolt, Hagebau, St. Georg, Hinter den Höfen etc.) finden bei der Bewertung keinerlei Berücksichtigung. Die Flächeninanspruchnahme innerhalb der Ortschaft und die Nutzungseffizienz (Dichte) müssen quantifiziert werden und an klaren Grenzen bewertet werden. Dieses Schutzgut wurde deshalb in das Baugesetz aufgenommen, um das nationale Ziel, die bundesweite Neuversiegelung auf 30 ha pro Tag (derzeit 70 ha) zu reduzieren, zu erreichen. Dazu sind Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme als Orientierungswerte festzusetzen. Die Flächennutzungseffizienz und die – nutzungsqualität wären zudem zu bewerten gewesen. Auch die Reversibilität der Nutzung hätte beschrieben werden müssen. Wir verweisen in diese, Zusammenhang auf die Ausführungen des BMU¹. Zitat: „In Deutschland werden jeden Tag 66 Hektar Fläche verbraucht. Diese Zersiedelung hat erhebliche negative Folgen für die Umwelt. Die Bundesregierung hat sich deshalb in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch bis 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu senken – bis 2030 soll er weniger als 30 Hektar betragen. Der in einer Studie des Umweltbundesamts (UBA) entwickelte Aktionsplan Flächensparen zeigt: Das derzeitige Bau- und Planungsrecht reicht allein nicht aus, um das „30 Hektar-Ziel“ zu erreichen. Das Ziel muss verbindlich festgelegt werden, die Fläche nach einem festen Schlüssel auf die Länder und weiter auf die Kommunen verteilt werden. Die Umsetzung könnte durch einen kommunalen Handel mit Flächenzertifikaten erfolgen, dessen Praxistauglichkeit in einem bundesweiten Modellversuch bereits erfolgreich erprobt wurde.“ Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche ist somit fehlerhaft.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Für das Plangebiet besteht bereits ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan, der die Fläche als Mischgebiet ausweist. Durch die Inanspruchnahme einer bereits beplanten Fläche wird mit der 95. Änderung in besonderem Maße dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, entsprochen, da keine neuen Flächen an anderer Stelle planungsrechtlich überplant werden. Somit wird die neue Flächeninanspruchnahme begrenzt. Der bestehende Markt, der sich seit 1997 am Standort in der Ordasstraße und am Rande eines Wohngebietes befindet, liegt derzeit abseits von Hauptverkehrsstraßen. Aufgrund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten am jetzigen Standort und der für einen Baumarkt und Gartencenter ungünstigen Standortbedingungen, ist die Verlagerung innerhalb der Stadt Dannenberg (Elbe) notwendig, wodurch der angrenzenden Wohnnutzung den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, Rechnung getragen wird. Die politisch gewünschte Begrenzung der Neuversiegelung stellt nur ein Ziel unter vielen anderen dar. Sie ist Gegenstand der Abwägung mit anderen Belangen. Die andernorts im Stadtgebiet geplanten oder realisierten Bauvorhaben sind zudem nicht Gegenstand des Planverfahrens und des zugeordneten Umweltberichts. Die Hinweise zum politischen Umgang mit dem Ziel der Verringerung des Flächenverbrauchs werden zur Kenntnis genommen.

	¹ https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/flaechenverbrauch-ziele-verbindlich-festlegen	
2.18	Veränderungen des Stadtklimas mangelhaft untersucht, insb. Lichtverschmutzung 5. Schutzgut Klima Die Veränderungen des Stadtklimas durch die Vielzahl der z.Zt. laufenden bzw. gerade abgeschlossenen Bauvorhaben ist nicht Bestandteil der verschiedenen Unterlagen. Auch hier sind die Änderungsverfahren fehlerhaft. Aufgrund des Klimawandels wäre eine Dachbegrünung anzuraten u.U. in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage. Die Abschaltung der Nachtbeleuchtung zum Schutz gegen lightpollution wäre eine weitere Maßnahme. Wir bitten dies mit in den Plan mit aufzunehmen. Damit ist auch dieser Teil der Unterlagen fehlerhaft.	Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt Eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planrealisierung auf die stadtklimatische Situation findet sich in Kapitel 8.2.3. Aufgrund der Lage des Plangebietes, am Stadtrand gelegen mit östlich und südlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen, sind keine erheblichen, negativen Folgen auf das Stadtklima zu erwarten. Das Thema zur Light-Pollution wurde zusätzlich im Rahmen einer textlichen Festsetzung im Bebauungsplan reguliert (siehe hierzu auch Abwägung des Bebauungsplans)
2.19	Biotoptypenerfassung nicht korrekt nach Nds. Kartierschlüssel durchgeführt 6. Biotopkartierung Laut Begründung wurde eine Biotoptypenerfassung gemäß Nds. Kartierschlüssel durchgeführt. Dem ist aber nicht so, denn bei keinem, der im Schlüssel gelisteten Typen, ist eine Kartierung im Januar vorgesehen. Die erwähnten durchgewachsenen Kopfweiden an der Mühlenjeetzel gibt es nicht, dort stehen nur ordentlich gescheitelte. Als „Unterhaltungsmaßnahme“ hat man aber wohl einen Großteil des Baumbestandes gefällt. Somit hat man auch bessere Sicht auf den zukünftigen Baumarkt. Ob diese Gehölze aber den Feldgehölzen (HFM) oder der Ufervegetation der Mühlenjeetzel zuzurechnen sind. Die Bezeichnung der Mühlenjeetzel als Graben für das Teilstück Alte Jeetzel-Kleingartenanlage ist falsch, denn lt. Kartierschlüssel handelt es sich hier um einen mäßig ausgebauten Tieflandsbach (FMF). Gegen die Einstufung als Graben spricht allein schon die Breite (> 5 m). Für die Typisierung als Bach spricht die Definition im Kartierschlüssel: „Einbezogen sind auch vor längerer Zeit ausgebaute (begradigte und/oder verlegte) Bäche, die wieder naturnahe Strukturen entwickelt haben (beidseitig naturnahe Ufervegetation – i.d.R. aus standortgemäßen Gehölzen – und strukturreiches Bachbett)“. Die Abgrenzung zum Geestbach mit Kiessubstrat ergibt sich aus der vorhandenen naturnahen Bachvegetation, denn dort wächst u.a. Spiegelndes Laichkraut (<i>Potamogeton lucens</i>) als Kennart. Die uferbegleitenden Gehölze sind also dem Gewässer zuzurechnen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Bei dringlichen Planungen kann nicht immer der optimale Erfassungs-Zeitpunkt eingehalten werden. Dennoch war der Standort in diesem Fall auch zu dieser Jahreszeit eindeutig zu beurteilen. Es wurde entsprechend der Angaben im Kartierschlüssel vorgegangen. Gemäß Drachenfels (2020) gilt für Ackerflächen gilt, dass sie „ganzjährig erfassbar“ sind. Die Stellungnahme, dass ein Großteil des Baumbestandes an der Mühlenjeetzel gefällt worden ist, ist zutreffend, steht aber nicht im Zusammenhang mit der zeitlich zuvor erfolgten Kartierung. Die Biotoptypenkartierung ist von einem erfahrenen Biologen vorgenommen worden. Den Auffassungen der Stellungnahme zum Biotopbestand wird widersprochen. Unabhängig davon haben sie für die weiteren Planungsaussagen keine Konsequenzen. Eine fachliche Diskussion über die Biotopkartierung muss an dieser Stelle nicht erfolgen. Die untere Naturschutzbehörde hat zudem keine Bedenken geäußert.

	Die Einstufung als Feldgehölz ist falsch. Fehlerhaft ist auch die Fläche zwischen B 191 und Mühlenjeetzel beschrieben. Von den 5 dort wachsenden Bäumen sind 20 Prozent falsch bezeichnet. Die kartierte halbruderale Gras und Staudenflur entpuppt sich in Teilbereichen als Sandtrockenrasen mit Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>). „Da Sandtrockenrasen relativ schnell entstehen können, sind bei jungen Entwicklungsstadien die Vorgaben von § 30 Abs. 5 bzw. 6 BNatSchG sowie § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG besonders zu beachten“ (Kartierschlüssel S. 247). Der im Süden angrenzende Weg ist aufgrund seines Bewuchses dem entsprechenden Biotoptyp zuzuordnen (Kartierschlüssel S. 309); in diesem Fall den halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Somit ist die Biotoptypenerfassung insgesamt mangelhaft. Wir bitten dies zu ändern.	
2.20	Wertpunkte der Eingriffsregelung nicht korrekt ermittelt 7. Eingriffsregelung Die Eingriffsregelung ist nicht schlüssig. Wieso wird für ein Mischgebiet mit 4.106 qm, das in dem gültigen B-Plan zwar dargestellt wird aber nicht umgesetzt wurde, in der Berechnung das Dreifache an Wertpunkten angesetzt. Die Fläche ist ein Sandacker und ist auch so in die Bilanz aufzunehmen. Die 8.212 Wertpunkte sind unbegründet und verfälschen deshalb die Gesamtbilanz. Der überwiegende Teil des B-Plans wird als Sondergebiet dargestellt. Für das SO ist eine Flächenversiegelung von 85 % möglich. Diese (Rest-)Fläche wird mit einem dreifachen Wertzuwachs in die Berechnung eingestellt. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet. Diese (Rest-)Flächen sind als Grünanlagen zu bewerten und können lediglich mit MAXIMAL dem zweifachen Wert berücksichtigt werden, wenn sie sich zu einem artenreichen Scherrasen entwickeln sollten. Ziergebüsche aus überwiegend heimischen Arten oder Grünanlagen ohne Altbäume werden nur mit Stufe I berechnet (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012). Das gilt auch für die festgesetzten Grünbereiche. Im Zusammenhang mit der Grünlandfläche für die Feldlerche ist die Eingriffsbilanz nicht richtig. Wir bitten dies zu korrigieren.	<i>Die Anmerkung betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern den Bebauungsplan. Die Anmerkung wird daher in der Abwägung des Bebauungsplans behandelt.</i>
2.21	Auswirkungen des Niederschlagswassers nicht dargelegt; Hinweis auf Verträglichkeitsnachweis 8. Niederschlagswasser Das Niederschlagswasser des Sonder- und des Gewerbegebiets soll in die Mühlenjeetzel eingelei-	<i>Die Anmerkung betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern den Bebauungsplan. Die Anmerkung wird daher in der Abwägung des Bebauungsplans behandelt.</i>

	tet werden. Welche Auswirkungen das auf das Gewässer habe wird, findet keine Erwähnung. Da die Mühlenjeetzel direkt nach ca. 300 m in die Alte Jeetzel mündet und diese als FFH-Gebiet besonderen Schutz genießt, hätte hier ein Verträglichkeitsnachweis vorgelegt werden müssen. Das ist auch deshalb zwingend vorgeschrieben, da auch mögliches Löschwasser, für das keine Vorkehrungen für die Rückhaltung eingeplant sind, so direkt in das FFH-Gebiet gelangen kann. Wir bitten dem durch eine Änderung nachzuholen.	
2.22	Hinweis auf Monitoring ist Hinweis auf fehlende Erfolgssicherheit IX. Fazit Das öffentliche Auslegungsverfahren entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, denn sie verstoßen gegen geltendes Naturschutz- und auch Bau-recht und sind fehlerhaft. Ebenso ist der Artenschutzfachbeitrag entweder unrichtig oder unvollständig. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Monitorings ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit. Aufgrund unseres anstehenden Rechtsstreites bezüglich der Akteneinsichtnahme (Siehe unser Schreiben RA 07.08.2020 Zeichen 1029/20 sowie Ihr Schreiben vom 11.08.2020 Ihr Zeichen 61.26.005) verweisen wir darauf, dass wir zu dem Verfahren eine weitere Stellungnahme abgeben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich gilt, dass ein Monitoring dazu dient, sicherzustellen, dass die im Plan vorgesehenen Vorgaben bzw. Maßnahmen auch tatsächlich eingehalten bzw. umgesetzt werden. Nach § 4c Satz 1 BauGB liegt die Verantwortung zur Überwachung bei den Gemeinden. Dementsprechend erfolgt das Monitoring der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Dannenberg (Elbe).

Bürger Nr. 1 (Schreiben vom 16.08.2020)

3.1.	I. Amtliche Bekanntmachung 1. Mit Urteil vom 18.07.2013 hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Frage der Bekanntmachungserfordernis der umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB geäußert (Urteil 4 CN 3/12). Danach ist die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft. 1.1 Diese Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu einer Selektion	<u>Identische Stellungnahme</u> <i>Da es sich bei der Bürgerstellungnahme Nr. 1 um eine inhaltlich identische Stellungnahme mit der des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. handelt, wird an dieser Stelle auf die Abwägung unter Punkt 11. der Träger öffentlicher Belange verwiesen.</i>
------	--	--

	nicht zu (Urt. BayVGh vom 05.02.2009 – 1 N 07.2713). Aufgrund dieser Tatsache kommt es zu der Besonderheit, dass eine umweltbezogene Information noch so unwesentlich sein kann, in der öffentlichen Bekanntmachung muss dennoch auf diese verfügbare Information hingewiesen werden. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft. 1.2 Über die im Umweltbericht enthaltenen Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur und Sachgüter, die jeweils nach Bestandsaufnahme und Bewertung zu gliedern sind, müssen die Bürger in der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft. 1.3 Die Bekanntmachung soll eine Anstoßwirkung entfalten, indem sie der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglicht, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen kann. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft. 1.3a Eine gewisse Anstoßwirkung hat die jetzige amtliche Bekanntmachung trotzdem ausgelöst. Die Stellungnahme des NABU wird angeführt und dazu der Hinweis auf das „Vorkommen der Rohrweise“. Da es sich hier offensichtlich um ein Neozoon evtl. um eine autochtone Art handelt, hätte ich dazu gern mehr erfahren, insbesondere über die Lebensweise, Habitatansprüche, Schutzbedürftigkeit und warum die Art in der Artenschutzprüfung nicht erwähnt wird. 1.4 Wenn sich unter einem Schlagwort mehrere Belange subsumieren lassen, bspw. mehrere betroffene geschützte Arten unter dem Begriff „Tiere“ oder bei einer pauschalen Bezugnahme auf „Lärm“ ohne Unterteilung in Gewerbe-, Straßen- oder Schienenlärm, reicht dies nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht mehr aus. Vielmehr ist dann eine „stichwortartige Beschreibung der betroffenen Belange“ erforderlich, ggf. sogar „eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit“. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft. 1.5 Bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 BauGB handelt es sich grundsätzlich um einen sog. „absolut beachtlichen“ Verfahrensfehler i.S.d. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HS. 1 BauGB, der nach dem folgenden HS. 2 der zitierten Vorschrift nur dann unbeachtlich ist, wenn in der ortsüblichen	
--	---	--

	Bekanntmachung nur einzelne Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen gefehlt haben. Die Bekanntmachung ist aber durchgehend fehlerhaft, weil die schlagwortartige Charakterisierung fehlt, ebenso die Bestandsaufnahme, die Bewertung, die Benennung auch der unwesentlichen Umweltinformationen der Behörden und die Beschreibung der Art der Betroffenheit der Umweltgüter etc. Das kann man wahrlich nicht als fehlerhafte Einzelangaben abtun. Die fehlerhafte Bekanntmachung ist im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.	
3.2	II. Auslegungspflicht Wenn auch die von der Gemeinde vermeintlich unwesentlichen Stellungnahmen in der Bekanntmachung aufgeführt werden müssen, so sind sie u.U. nicht öffentlich auszulegen. Was eine wesentliche von einer unwesentlichen Umweltinformation unterscheidet, ist in der Rechtsprechung hinreichend geklärt. Wesentlich sind Stellungnahmen, die methodisch und inhaltlich faktisch bei objektiver Betrachtung geeignet sind, den Kenntnisstand und das Kritikniveau der Öffentlichkeit im Bereich der umweltbezogenen Planung substantiell zu erhöhen (B/H/Berkemann BauGB 2004 § 3 Rn 42). Dabei müssen Stellungnahmen nicht ausgelegt werden, die pauschal auf negative Umweltauswirkungen hinweisen. Demgegenüber sind die umweltbezogenen Stellungnahmen der nach § 4 BauGB beteiligten Behörden in der Regel wesentlich (BT-Drs 15/2250, 44). Die fehlende Auslegung der behördlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ist beachtlich.	
3.3	III. Umweltinformationen Der Begriff der Umweltinformationen in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates – Umweltinformationsrichtlinie – UIRL) ist weit auszulegen. Erfasst werden auch Angaben, die z.B. die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen. Dazu gehören sowohl Angaben zur Raumordnung oder Finanzierung des Vorhabens als auch zur Finanzkraft des Vorhabenträgers. (BVerwG, Urteil vom 21. 2.2008 – 4 C 13.07). Auch aus diesem Grund hätte die Stellungnahme z.B. der Raumordnungsbehörde ausgelegt werden müssen. Das Verfahren ist deshalb fehlerhaft und im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.	
3.4	IV. Raumordnung	

	Nur der Hinweis in der amtlichen Bekanntmachung auf die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde „zur Prüfung der Kongruenzgebotes“ reicht für die Information der Öffentlichkeit nicht aus. Das Beurteilungsergebnis dieser Prüfung hätte nicht nur mit angegeben werden müssen, sondern auch ausgelegt werden müssen. Dass die Raumordnungsbehörde eine möglicherweise negative Stellungnahme abgegeben hat, ist naheliegend, denn das LROP besagt (zitiert in der Begründung zur FNP-Änderung) „Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutende Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.“ „Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).“ Das was hier aber als Auswirkungsanalyse von der GMA wie auch mit der Ergänzung des Gutachtens vorgelegt wird ist fehlerhaft, denn sie geht von völlig falschen Voraussetzungen aus. Dass die Firma Hoppe und Stolt in Dannenberg an der Uelzener Straße ein Baufachzentrum errichtet, das dieses Jahr noch eröffnet werden soll, findet in den beiden Gutachten keinen Niederschlag. Auch das Gartenangebot der Firma Jawoll an der Jeetzalallee wird beflissentlich ignoriert. Der geplante Umzug der Fa.EDEKA zum Querdeich wurde im Gutachten nicht erwähnt. Die Einwohnerzahlen der Stadt Dannenberg waren aufgrund der Flüchtlingszahlen zeitweilig so hoch. Bereinigt d.h. aktualisiert wurden diese Zahlen im Ergänzungsgutachten aber nicht. Damit ist diese Analyse nicht das Papier wert, auf die sie gedruckt wurde. Das heißt aber auch, dass die Planung aus Sicht der Raumordnung fehlerhaft ist. Sie erfüllt nicht die Ziele der Raumordnung, denn „die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“ (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ein Zielabweichungsverfahren wäre dabei zumindest eine Option gewesen, aber dann bitte vor der öffentlichen Auslegung. Das Verfahren ist aus diesem Grunde fehlerhaft und im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.	
3.5	V. Immissionsschutz Das neue Gebäude Ecke B 191 / Riemannstraße fehlt in der schalltechnischen Untersuchung.	
3.6	VI. Pegelmessung	

	Offengelegt wird die Stellungnahme Nr. 2 des Planungsbüros Burmann, Mandel und Partner. Es gibt also auch eine Stellungnahme Nr. 1, nur wird/wurde die bisher nicht ausgelegt. Handelt sich hier um eine Stellungnahme zu einem Gutachten? Warum wurde dieses nicht mit ausgelegt?	
3.7	Es erstaunt, wenn z. B. in der Stellungnahme die Geländehöhe als „ca. Angabe“ erfolgt und die Höhe des Brückenbauwerks geschätzt wird. Lt. Wikipedia (11.8.2020) ist eine Schätzung die intuitive Zahlenangabe oder Bewertung von messbaren (meist physikalischen) oder zählbaren Größen“.) Hier geht es aber um die Darstellung von Grundwasserständen in Bezug zu Geländehöhen. Wie ist es möglich, dass mit Zirka-Angaben eine gutachterliche Aussage getroffen wird. Gibt es vor Ort keinen amtlichen Normalhöhenpunkt, der als Bezug genommen werden kann, statt mittels „Pi mal Daumen“ zu rechnen. Denn auch die Angaben für die Wasserstände unter GOK werden als Zirka-Werte angegeben (Pkt.4). Demgegenüber wird der Pegelstand in Anlage 3 zentimetergenau (11.82 mNN) dargestellt, dafür aber mit der seit 1992 abgeschafften NN-Bezeichnung. Ausgeführt wird weiterhin, dass die Pegelmessungen fast täglich durchgeführt wurden. In Anlage 3 sind sie aber exakt wöchentlich, für jeweils Samstag, dargestellt. Dazu fehlt außerdem die Angabe, wie diese Messung erfolgte, ob mit Lichtlot oder Bandmaß. Des weiteren wird angegeben, der Wasserstand der Alten Jeetzel/Mühlenjeetzel würde über das Schöpfwerk in Lüggau reguliert. Das stimmt nur soweit, als dass von dort bis an das Wehr in Dannenberg, unterhalb des Waldemarturms, der Wasserstand gesteuert wird. Ab dort hängt der Wasserstand von der Einstellung des Wehres ab und damit auch der der einmündenden Mühlenjeetzel. Das ganze Konzept erscheint nicht schlüssig, unvollständig bzw. zusammengeschustert.	
3.8	VII. Umweltverträglichkeitsprüfung Für die UVP-Vorprüfung wurden keine Auswirkungen nach außen untersucht, sondern nur der reine Änderungsbereich betrachtet. Die tabellarische Bewertung der standortbezogenen Kriterien ist dabei nicht nachvollziehbar. Offensichtlich wird bei der Planung das Kongruenzgebot (s. Pkt. IV) missachtet bzw. fehlerhaft dargestellt (s. Pkt. IV), denn es wird die Frage, ob Belange der regionalen Raumordnung gegen das Vorhaben sprechen, mit NEIN beantwortet. Ebenso wird die Frage nach empfindlichen Nutzungen verneint, obwohl in der	

	nächsten Umgebung öffentliche Einrichtungen (Schul- und Sportzentrum, Kindertagesstätte) sowie eine Wohnnutzung u.a. in Form eines Altenpflegeheims (DRK-Seniorenresidenz Jeetzelgarten) bestehen. Die Kleingartenanlage, die westlich direkt angrenzt, soll ebenfalls keinen Belang für die Erholung haben. Die UVP-Vorprüfung wurde in zwei Punkten offensichtlich aufgrund von Einwendungen bzw. Stellungnahmen nachgearbeitet. Zum einen wird nun darauf verwiesen, dass östlich des Plangebietes ein Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung angrenzt (Rotmilan- Nahrungs- und Bruthabitat), ohne dass dieses Auswirkungen auf die Vorprüfung hätte und weiterhin wird jetzt für das Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG erläutert, dass das Plangebiet zwar gem. WHG § 73 in einem Hochwasser-Risikogebiet bei extremen Hochwasserereignissen (Hqextrem) liegt. „Auswirkungen auf die Hochwassergefährdung sind durch die Planung nicht zu erwarten“ (UVP-Vorprüfung). Dabei besagt die 2. Stellungnahme des Büros Burmann, Mandel und Partner (s. Pkt. VI), dass „nach den vorliegenden Daten (...) in regenreichen Zeiten sowie in den Wintermonaten auf dem Grundstück mit einem Anstieg der Wasserstände bis in die Nähe der Geländeoberfläche zu rechnen (ist)“. Das heißt im Normalbetrieb ist die Niederung schon randvoll Wasser. Dass die Rohrweihe in unmittelbarer Nachbarschaft in 2019 gebrütet hat, bleibt ebenso unberücksichtigt wie das regelmäßige Vorkommen des Eisvogels an der Mühlenjeetzel. Alle drei hier genannten Arten sind streng geschützt. Ausnahmen vom § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wären nur für Vorhaben des öffentlichen Interesses etc. möglich. Öffentliches Interesse heißt, der Tatbestand der Enteignung muss gegeben sein. Die UVP-Vorprüfung ist offensichtlich fehlerhaft und damit ist die FNP-Änderung wie auch die B-Planänderung nicht vollzugsfähig.	
3.9	VIII. Naturschutzbelange 1. Untersuchungsgebiet Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sind sowohl das Baugesetzbuch als auch das Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. In beiden Gesetzen wird die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch das jeweilige Planvorhaben geregelt. Das heißt, es sind gemäß geltender Rechtsprechung die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das tatsächliche Plangebiet und in gleicher Weise die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung zu erfassen und zu bewerten. Für die Beurteilung dieser möglichen Beeinträchtigun-	

	gen ist aber zwingend eine fachgerechte Erfassung und Bewertung der Schutzgüter vorzunehmen – und zwar aller Schutzgüter. Dazu kommt noch eine fachlich korrekte Artenschutzprüfung. Die Untersuchung hat sich also nicht nur auf das Plangebiet zu beschränken, sondern es ist auch die Wirkung des Planvorhabens nach außen zu untersuchen – für alle Schutzgüter. Somit ist das Untersuchungsgebiet immer größer als das Plangebiet. Alle Aussagen der Umweltberichte bezüglich der Schutzgüter beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige Plangebiet. Die möglichen Beeinträchtigungen auf die Umgebung sind nirgends aufgeführt. Die beiden Änderungsverfahren sind daher fehlerhaft und nicht vollzugsfähig.	
3.10	2. Artenschutzprüfung 2.1 Neben der Bewertung der Schutzgüter ist eine eigenständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Für diese Prüfung gilt das gleiche wie für die Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Sie darf sich nicht nur auf das Plangebiet beschränken. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG besagt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtern darf. Da sich nun aber keine einzige Population der zu untersuchenden Arten nur auf das Plangebiet beschränkt, hätte auch aus diesem Grund der Untersuchungsrahmen größer sein müssen als das Plangebiet.	
3.11	In den gesamten Unterlagen, die vorgelegt wurden, taucht der Begriff „Erhaltungszustand“ nur in dem Zitat des § 44 (1) Nr. 2 auf. Aussagen zum Erhaltungszustand oder zur Population einer Art finden sich nirgends in den Unterlagen. D. h. die Verbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wurden nicht untersucht. Es wurde die Umgebung nicht untersucht, obwohl das Plangebiet unmittelbar an einen landesweit wertvollen Brutvogelbereich grenzt. Wertgebend ist der dort brütende Rotmilan, der streng geschützt ist und als höchst prioritär eingestuft ist. Ebenso wenig wird das Vorkommen des Eisvogels und der Rohrweihe nicht berücksichtigt. Beide Arten sind als prioritär eingestuft und ebenfalls streng geschützt. Für beide Arten bestehen Brutnachweise in unmittelbarer Nachbarschaft. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; eine erhebliche Störung liegt vor,	

	wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dazu gibt es keine Aussagen. Eine Ausnahme von den Störungs- und Schädigungsverböten kann nur zugelassen werden, wenn drei Bedingungen erfüllt sind (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): - sie muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig sein, - es muss an zumutbaren Alternativen fehlen, - der Erhaltungszustand der Population einer Art darf sich trotz einer Ausnahme nicht verschlechtern. Alle drei Punkte sind zu verneinen. Der Neubau des Hagebaumarkts erfüllt kein öffentliches Interesse, der Umbau/Erweiterung am jetzigen Standort mit Parkplätzen auf dem ehemaligen Bahngelände wäre zumutbar und letztlich gibt es keinen Nachweis über den zukünftigen Erhaltungszustand. Die sogenannte ASP ist fehlerhaft und das Verfahren nicht vollzugsfähig. Das zuvor gesagte trifft nicht nur für die Vögel zu. Auch die potentiellen Fledermaushabitate wurden nicht fachlich im Sinne des § 44 bewertet, sondern im Sinne des Investors bagatellisiert.	
3.12	2.2 Angegeben werden als potenziell vorkommende Offenlandarten Feldlerche, Heidelerche, Ortolan, Rebhuhn und Wachtel. Dass der Kiebitz (höchst prioritär und streng geschützt) auch auf Ackerflächen brütet, wird unterschlagen d.h. er unterliegt in dem sogenannten Artenschutzfachbeitrag (ASB) keiner Betrachtung. Er wird nicht erwähnt. Von allen genannten Arten wird aber behauptet, ein signifikanter Rückgang der lokalen Brutbestände sei sicher ausgeschlossen. Trotzdem wird in der B-Planbegründung ein Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Lebensräume mit besonderem Schutzbedarf für Bodenbrüter, insbesondere die gefährdete Feldlerche festgesetzt. „Bei einem potenziellen Feldlerchenrevier im Geltungsbereich ist ausgehend von einer Flächengröße von 2.000 m² für ein Feldlerchenbrutpaar eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von 2.000 m² erforderlich.“ Widersprüchlicher geht's wohl kaum: im ASB ist der Rückgang sicher auszuschließen und besonderer Schutzbedarf ist im Umweltbericht vorgesehen? Geht's noch? Zudem, warum besteht kein Schutzbedarf für die anderen Bodenbrüter? Im Übrigen, was sollen Feldlerchen in einem Grünlandgeboet inkl. Wasserstellen und Blänken? Der	

	Kompensationsflächenpool in Schaafhausen ist für den Wiesenvogelschutz eingerichtet worden. Die Fläche liegt inmitten einer nahezu intakten Wiesenlandschaft. Weit und breit kein Acker für die Lerchen. So wenig wie man einen Löwen im Zoo mit Bananen füttern kann, nur weil eine Planstelle für einen Affen frei ist, so wenig kann man einen Feldvogel das gründeln nach Würmern beibringen. Ein ähnlicher Nonsens wird für die Amphibien zu Papier gebracht. Für die im Anhang IV gelisteten Arten sind die Habitatstrukturen z.B. der Mühlenjettzel ungeeignet. Für die übrigen Arten wie Teichmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte aber doch. Für diese gelten aber die gleichen Bedingungen!	
3.13	2.3 Nach der Konkretisierung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Prüfung dieses Verbotstatbestandes bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zweistufig zu erfolgen (BVerwG 9 A 39/07, U. v. 18.03.2009). Auf der ersten Stufe ist zu überprüfen, ob eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der besonders oder streng geschützten Arten innerhalb des relevanten Untersuchungsraumes liegt und durch das Vorhaben beschädigt oder zerstört werden könnte. Auf der zweiten Stufe, im Rahmen des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, muss geklärt werden, ob die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird. Nichts davon ist sogenannten ASB, in der Begründung oder dem Umweltbericht zu finden. Damit ist auch aus diesem Grund das Verfahren fehlerhaft und nicht vollzugsfähig.	
3.14	2.4 Die vorgeschriebene Artenschutzprüfung ist nicht vorgenommen worden. Im Falle einer Potenzialanalyse, wie sie hier vorgelegt wurde, ist stets vom worst case auszugehen. Das wurde hier nicht gemacht. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht korrekt untersucht und bewertet worden. Das was hier vorgelegt wird, entspricht nicht den Standards für eine Artenschutzprüfung. Die für eine Bewertung notwendige Datenerhebung ist nicht erfolgt. Das BVerwG (z.B. 9A 14/07) hat schon vor „grauer“ Vorzeit entschieden, dass es nicht reicht, nur auf Daten aus Datenbanken oder Erkenntnisse aus der Fachliteratur zurück zu greifen. Eine Bestandserfassung vor Ort ist unverzichtbar. Dieser Mangel ist nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlich und führt zur Rechtswid-	

	rigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Satzungsbeschlusses (BVerwG 7 A 1.15 – Urt. v. 11. August 2016). Die Änderungsverfahren leiden jedenfalls mit Blick auf die in der von der Verwaltung ausgelegten Unterlagen enthaltenen Information über das Vorhandensein gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tiere an einem gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB erheblichen, zur Unwirksamkeit führenden Ermittlungsdefizit gem. § 2 Abs. 3 BauGB.	
3.15	3. Landschaftsbild Die Aussage, dass insgesamt „im Fernbereich naturraumtypische Landschaftsbildeinheiten mit einem mittleren bis hohen Landschaftsbildwert überwiegen“ und die Einschätzung, dass „der Änderungsbereich und seine Umgebung einen eingeschränkten bis mittleren Landschaftsbildwert bei einer zumeist durchschnittlichen bis hohen historischen Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe aufweisen“, ist nicht nachvollziehbar und offensichtlich als Textbaustein übernommen. Anhand welcher Kriterien wurde diese Bewertung vorgenommen? Der § 1 (1) BNatSchG sieht den Schutz von drei gleichwertigen Teilbereichen des Naturschutzes und der Landespflege vor: biologische Vielfalt (Artenschutz), Naturhaushalt (Boden, Wasser, Luft/Klima) und Erholungswert von Natur und Landschaft (Landschaftsbild). Letztes hat sich an den Begriffen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu orientieren. Davon ist in den gesamten Unterlagen nichts zu finden und deshalb wird der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes irgendwie „Pi mal Daumen“ vorgenommen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mit einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren zu ermitteln. „Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes setzt voraus, dass in dem betroffenen Landschaftsraum selbst ein Zustand geschaffen wird, der das optische Beziehungsgefüge des vor dem Eingriff vorhandenen Zustands in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren in weitest möglicher Annäherung fortführt“ (OVG Münster. Urt. v. 19.1.1994 – 23 D 133/91). Davon ist in den gesamten Unterlagen nichts zu finden.	
3.16	Bäume zu pflanzen mit einem Stammumfang von 12-14 cm (entspricht einem Spatenstiel) ist lächerlich für den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Selbst schnellwüchsige Bäume brauchen einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren, um als Baum wahrgenommen zu werden und die Funktion des Ausgleichs	

	zu übernehmen. Ausgleichsmaßnahmen sollen aber zeitnah zur Wirkung kommen. Hier müssen also deutlich größere Bäume, im weiten Stand gezogen, gepflanzt werden. Eine Fassadenbegrünung z.B. wäre eine wirkungsvolle (Teil-)Maßnahme. Damit ist auch aus diesem Grund das Verfahren fehlerhaft und nicht vollzugsfähig.	
3.17	4. Schutzgut Fläche Das Schutzgut Fläche wird nicht fachgerecht behandelt. Bei diesem Schutzgut geht es nicht allein um die Nennung der Größe des Plangebietes. Die Vielzahl der augenblicklichen baurechtlichen Eingriffe im Stadtgebiet (Lidl, Aldi, EDEKA, Lange Straße, Johanniter, Wasserverband, Hoppe & Stolt, Hagebau, St. Georg, Hinter den Höfen etc.) finden bei der Bewertung keinerlei Berücksichtigung. Die Flächeninanspruchnahme innerhalb der Ortschaft und die Nutzungseffizienz (Dichte) müssen quantifiziert werden und an klaren Grenzen bewertet werden. Dieses Schutzgut wurde deshalb in das Baugesetz aufgenommen, um das nationale Ziel, die bundesweite Neuversiegelung auf 30 ha pro Tag (derzeit 70 ha) zu reduzieren, zu erreichen. Dazu sind Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme als Orientierungswerte festzusetzen. Die Flächennutzungseffizienz und die – nutzungsqualität wären zudem zu bewerten gewesen. Auch die Reversibilität der Nutzung hätte beschrieben werden müssen. Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche ist somit fehlerhaft.	
3.18	5. Schutzgut Klima Die Veränderungen des Stadtklimas durch die Vielzahl der z.Zt. laufenden bzw. gerade abgeschlossenen Bauvorhaben ist nicht Bestandteil der verschiedenen Unterlagen. Auch hier sind die Änderungsverfahren fehlerhaft. Aufgrund des Klimawandels wäre eine Dachbegrünung anzuraten u.U. in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage. Die Abschaltung der Nachtbeleuchtung zum Schutz gegen lightpollution wäre eine weitere Maßnahme. Von alledem findet sich in den Unterlagen nichts. Damit ist auch dieser Teil der Unterlagen fehlerhaft.	
3.19	6. Biotopkartierung Laut Begründung wurde eine Biototypenerfassung gemäß Nds. Kartierschlüssel durchgeführt. Dem ist aber nicht so, denn bei keinem, der im Schlüssel gelisteten Typen, ist eine Kartierung im	

	Januar vorgesehen. Es ist schon dreist, trotzdem im Januar (2019) eine Biotoptypenerfassung durchzuführen. Die erwähnten durchgewachsenen Kopfweiden an der Mühlenjeetzel gibt es nicht, dort stehen nur ordentlich gescheitelte. Als „Unterhaltungsmaßnahme“ hat man aber wohl einen Großteil des Baumbestandes gefällt. Somit hat man auch bessere Sicht auf den zukünftigen Baumarkt. Ob diese Gehölze aber den Feldgehölzen (HFM) oder der Ufervegetation der Mühlenjeetzel zuzurechnen sind, dafür hätte man auf jeden Fall den Kartierschlüssel lesen (und verstehen) müssen. Die Bezeichnung der Mühlenjeetzel als Graben für das Teilstück Alte Jeetzel-Kleingartenanlage ist falsch, denn lt. Kartierschlüssel handelt es sich hier um einen mäßig ausgebauten Tieflandsbach (FMF). Gegen die Einstufung als Graben spricht allein schon die Breite (> 5 m). Für die Typisierung als Bach spricht die Definition im Kartierschlüssel: „Einbezogen sind auch vor längerer Zeit ausgebaut (begradigte und/oder verlegte) Bäche, die wieder naturnahe Strukturen entwickelt haben (beidseitig naturnahe Ufervegetation – i.d.R. aus standortgemäßen Gehölzen – und strukturreiches Bachbett)“. Die Abgrenzung zum Geestbach mit Kiessubstrat ergibt sich aus der vorhandenen naturnahen Bachvegetation, denn dort wächst u.a. Spiegelndes Laichkraut (<i>Potamogeton lucens</i>) als Kennart. Die uferbegleitenden Gehölze sind also dem Gewässer zuzurechnen. Die Einstufung als Feldgehölz ist falsch. Fehlerhaft ist auch die Fläche zwischen B 191 und Mühlenjeetzel beschrieben. Von den 5 dort wachsenden Bäumen sind 20 Prozent falsch bezeichnet. Die kartierte halbruderale Gras und Staudenflur entpuppt sich in Teilbereichen als Sandtrockenrasen mit Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>). „Da Sandtrockenrasen relativ schnell entstehen können, sind bei jungen Entwicklungsstadien die Vorgaben von § 30 Abs. 5 bzw. 6 BNatSchG sowie § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG besonders zu beachten“ (Kartierschlüssel S. 247). Der im Süden angrenzende Weg ist aufgrund seines Bewuchses dem entsprechenden Biotoptyp zuzuordnen (Kartierschlüssel S. 309); in diesem Fall den halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Die Biotoptypenerfassung ist insgesamt in gewohnter Weise mangelhaft.	
3.20	7. Eingriffsregelung Die Eingriffsregelung ist nicht schlüssig. Wieso wird für ein Mischgebiet mit 4.106 qm, das in dem gültigen B-Plan zwar dargestellt wird aber nicht	

	umgesetzt wurde, in der Berechnung das Dreifache an Wertpunkten angesetzt. Die Fläche ist ein Sandacker und ist auch so in die Bilanz aufzunehmen. Die 8.212 Wertpunkte sind unbegründet und verfälschen deshalb die Gesamtbilanz. Der überwiegende Teil des B-Plans wird als Sondergebiet dargestellt. Für das SO ist eine Flächenversiegelung von 85 % möglich. Diese (Rest-)Fläche wird mit einem dreifachen Wertzuwachs in die Berechnung eingestellt. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet. Diese (Rest-)Flächen sind als Grünanlagen zu bewerten und können lediglich mit MAXIMAL dem zweifachen Wert berücksichtigt werden, wenn sie sich zu einem artenreichen Scherrasen entwickeln sollten. Ziergebüsche aus überwiegend heimischen Arten oder Grünanlagen ohne Altbäume werden nur mit Stufe I berechnet (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012). Das gilt auch für die festgesetzten Grünbereiche. Im Zusammenhang mit der Grünlandfläche für die Feldlerche ist die Eingriffsbilanz schlichtweg Murks.	
3.21	8. Niederschlagswasser Das Niederschlagswasser des Sonder- und des Gewerbegebiets soll in die Mühlenjeetzel eingeleitet werden. Welche Auswirkungen das auf das Gewässer habe wird, findet keine Erwähnung. Da die Mühlenjeetzel direkt nach ca. 300 m in die Alte Jeetzel mündet und diese als FFH-Gebiet besonderen Schutz genießt, hätte hier ein Verträglichkeitsnachweis vorgelegt werden müssen. Das ist auch deshalb zwingend vorgeschrieben, da auch mögliches Löschwasser, für das keine Vorkehrungen für die Rückhaltung eingeplant sind, so direkt in das FFH-Gebiet gelangen kann. Die Änderungsverfahren sind auch deshalb fehlerhaft.	
3.22	IX. Fazit Zusammenfassend ist zu sagen: Das öffentliche Auslegungsverfahren entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, denn sie verstoßen gegen geltendes Naturschutz- und auch Baurecht und sie sind nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht Murks. Insbesondere dem sogenannten Artenschutzfachbeitrag mangelt es an grundlegender Fachkenntnis. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Einschätzung wird nicht geteilt. Zu den Gründen siehe im Einzelnen oben. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit eines Monitorings ergibt sich nicht aus Zweifeln über die Erfolgssicherheit der Maßnahme, sondern ergibt sich aus § 4c BauGB.

	Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Monitorings ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit. Die Unterlagen hätten so nicht in ein öffentliches Verfahren gegeben werden dürfen. Der Umgang der Stadtverwaltung mit baurechtlichen Vorgaben erreicht mit der mangelhaften amtlichen Bekanntmachung, der (Nicht-)Auslegung von Behördenstellungnahmen und Umweltinformationen, der Auslegung von unvollständigen Unterlagen einen nie für möglich gehaltenen Grad an Ignoranz und Absolutismus (lat. Absolutus: „losgelöst“, im Sinne von legibus absolutus = von den Gesetzen losgelöst).	
3.23	PS: Wenn die Planer und die Verwaltung keinen Respekt vor geltendem Recht zeigen, können sie auch keinen Respekt seitens der Bürger erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht inhaltlich geteilt